

Finanzordnung des Bezirks Rhein-Erft-Sieg im WTTV e.V.



**WESTDEUTSCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.
FAIR. DYNAMISCH. VEREINT.**

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches	3
§ 1 Beiträge	4
§ 2 Automatische Strafen	4
§ 3 Weitere Strafen	4
§ 4 Bezirksmeisterschaften	5
§ 5 Erstattungen	5
§ 6 Verschiedenes	6

Grundsätzliches

1. Die Finanzwirtschaft des Bezirkes Rhein-Erft-Sieg im WTTV e. V. ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.
2. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die vom Bezirkstag festgelegten Beiträge, Strafen und Gebühren sowie Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV e. V. ergeben.
Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bezirksvorstandes erforderlich sind, die aufgrund gesetzlicher Regelungen vorgenommen werden und solche, die vom Bezirkstag oder vom Bezirksvorstand genehmigt wurden.
Kreditaufnahmen sind unzulässig.
3. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Bezirksvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den "Förderverein für Bezirke im WTTV e. V" der Bezirkskasse zugeleitet werden. Nur dieser ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
4. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege. Reisekosten, Sitzungsgelder, Ehrenamtszuschüsse, Übungsleiterentgelte und Ähnliches werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gezahlt. Ein Abrechnungszeitraum sollte dabei sechs Monate nicht überschreiten.
5. Alle von den Vereinen zu entrichtenden Beiträge, Meldegebühren, Startgelder, Ordnungsstrafen etc. werden vom Bezirk im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist daher für jeden Verein obligatorisch. Vereine, die das Mandat nicht erteilen zahlen einen jährlichen Betrag von 20,00€ für den Mehraufwand.
Der Einzug der jeweiligen Beträge erfolgt frühestens 3 Wochen nach Rechnungsstellung durch den Bezirk. Kosten eventueller Rücklastschriften gehen zulasten der Vereine.
6. Dem Vorstand Finanzen obliegt die Führung des Bankkontos. Zeichnungsvollmacht für das Konto haben der Vorstand Finanzen, ein weiteres Mitglied des Finanzausschusses und der Vorsitzende des Bezirks jeweils einzeln. Eine Barkasse wird nicht geführt.
7. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der vom Bezirkstag gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein dem Bezirkstag gegenüber verantwortlich. Ihre Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Der Prüfungstermin ist mindestens 21 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Vorstand Finanzen abzustimmen. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Unterlagen zu gewähren. Der Bezirksvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.
Die Kassenprüfer legen ihren Bericht beim Bezirkstag schriftlich vor oder tragen ihn mündlich vor.
8. Der Vorstand Finanzen hat die Pflicht, dem Bezirkstag eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Zu seinen Aufgaben gehören daher die Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und eines Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
9. Das Wirtschaftsjahr/Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.
10. Diese Finanzordnung mit Anlage wurde auf der Bezirksgründungsversammlung am 04.09.2022 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft. Ergänzend wurden Änderungen vom Bezirkstag am 09.06.2024 beschlossen.

§ 1 Beiträge

(1) Die von jedem Verein zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichtenden jährlichen Beiträge werden im Zuge der Verabschiedung des Haushalts für das kommende Geschäftsjahr vom Bezirkstag jährlich festgelegt oder bestätigt. Der Bezirkstag kann auf Antrag andere Beträge oder den Verzicht auf die Erhebung einzelner Beiträge für das jeweilige folgende Geschäftsjahr beschließen.

Vereine gelten als beitragspflichtig, wenn sie am 01.01. des Kalenderjahres vom WTTV e.V. dem Bezirk Rhein-Erft-Sieg zugeordnet sind.

Mannschaften sind beitragspflichtig, wenn sie im Rahmen eventueller Meldefristen gemeldet wurden, Eine spätere Zurückziehung begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung/Wegfall von Beiträgen.

Es wird unterschieden zwischen:

- Vereinsbeitrag / Kalenderjahr
- Damen und Herren (6er-Mannschaft) / Saison
- Damen und Herren (3er/4er-Mannschaft) / Saison
- Seniorinnen/Senioren (2er/3er-Mannschaft) / Saison
- Jugendmannschaften / je Hin- bzw. Rückrunde
- Pokalteilnahme / Wettbewerb
- Ranglistenteilnahme / Wettbewerb
- Mannschaftsmeisterschaften Jugend / Wettbewerb
- TT-Camps, Lehrgänge, Stützpunkttraining u. ä.

Das Zahlungsziel für alle Rechnungen des Bezirkes beträgt 3 Wochen.

§ 2 Automatische Strafen

(1) Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 20.1 der Wettspielordnung des DTTB und den Durchführungsbestimmungen des WTTV e.V.

(2) Abweichungen von 2(1) betreffen die Bezirksebene in folgenden Punkten:

bei A 20.1.1 Nichtantreten einer Mannschaft

a. unterste Damen-/Herren-/Seniorinnen-/Seniorenmannschaft	50 €
b. Jungen- und Mädchenmannschaft	40 €
c. unterste Jungenmannschaft	30 €
d. unterste Mädchenmannschaft	20 €

bei A 20.1.2 Nichtantreten einer Mannschaft im Wiederholungsfall

a. unterste Damen-/Herren-/Seniorinnen-/Seniorenmannschaft	100 €
b. Jungen- und Mädchenmannschaft	60 €
c. unterste Jungenmannschaft	50 €
d. unterste Mädchenmannschaft	40 €

bei A 20.1.3 Zurückziehen einer Mannschaft

a. unterste Damen-/Herren-/Seniorinnen-/Seniorenmannschaft	30 €
b. Jungen- und Mädchenmannschaft	30 €
c. unterste Jungenmannschaft	20 €
d. unterste Mädchenmannschaft	20 €

§ 3 Weitere Strafen

(1) Fehlen eines Vereinsvertreters bei Bezirkstagen bzw. bei Bezirksjugendtagen	30 €
(2) Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene oder höher (zzgl. Startgeld)	20 €
(3) Unentschuldigtes Fehlen bei Bezirksmeisterschaften oder Qualifikationsturnieren zu Bezirksmeisterschaften (zzgl. Startgeld)	20 €
(4) Unentschuldigtes Fehlen bei Meisterschaften des WTTV e.V. oder höher (zzgl. Startgeld)	20 €
(5) Verwendung eines falschen Spielsystems (pro Mannschaft)	20 €

§ 4 Bezirksmeisterschaften

(1) Das Startgeld für alle Damen-, Herren-, Senioren/-innen- und Jugendklassen wird vom zuständigen Vorstand festgelegt, in der Ausschreibung mitgeteilt und nach Maßgabe der Ausschreibung vom Bezirk nach Abgabe der Meldungen von den Vereinen erhoben.

(2) Die Verbandsabgabe wird nach den Vorschriften der WO Abschnitt D erhoben und vom Bezirk an den WTTV weitergeleitet.

(3) Der jeweilige Ausrichter der Bezirksmeisterschaften erhält einen pauschalen Organisationskostenzuschuss, dessen Höhe jährlich vom Bezirksvorstand festgelegt wird.

Der Ausrichter ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.

Er übernimmt alle Arbeiten und Kosten im Zusammenhang mit dem Material (z.B. Tische, Tischnummern, Netze, Spielfeldabgrenzungen u.a.), der Reservierung und Nutzung der Räumlichkeiten und der Beschaffung von Pokalen/Medaillen und/oder Sachpreisen.

Er unterstützt personell die Turnierleitung.

Der Bezirk übernimmt die Vorarbeiten und Kosten von der Ausschreibung bis zur Auslosung einschließlich der Beschaffung der Urkunden sowie die fachliche/sportliche Abwicklung des Turniers. Er leitet die Ergebnislisten an den Vorstand für Kommunikation des Bezirks weiter und ist verantwortlich für die Übertragung der Ergebnisse nach click-tt.

§ 5 Erstattungen

(1) Für die Kostenerstattung auf Bezirksebene gelten die entsprechenden Regelungen des § 49 der Satzung des WTTV e.V.

Anspruch auf Kostenerstattung haben auch Personen, die nicht im Bezirksvorstand vertreten sind, aber in dessen Auftrag handeln (z. B. Turnierleitungen, Oberschiedsrichter/Schiedsrichter bei Veranstaltungen des Bezirks, Spielleiter u.a.).

Dem Zahlungsempfänger obliegt es, seinen Verpflichtungen im Sinne der Steuergesetzgebung nachzukommen.

(2) Gültig lizenzierte Schiedsrichter erhalten auf Antrag des Ausschusses für Schiedsrichter bei Vorlage des Kaufbelegs nachschüssig einen Zuschuss zu den Kosten für die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung sowie weitere notwendige Ausrüstung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Vereine, die ihr Spielmaterial für Veranstaltungen des Bezirks zur Verfügung stellen, erhalten bei Antragstellung dafür eine Nutzungsentschädigung.

Sie beträgt bei Nutzung von

- | | |
|---|-------|
| • bis einschl. 7 Tischen bei eintägiger Veranstaltung | 30 € |
| • bis einschl. 7 Tischen bei zweitägiger Veranstaltung | 50 € |
| • ab 8 Tischen bei eintägiger Veranstaltung | 50 € |
| • ab 8 Tischen bei zweitägiger Veranstaltung | 75 € |
| • Bezirksmeisterschaften + Qualifikationsturnier Jugend und Erwachsene, pro Tag | 200 € |
| • Jugend-Endrangliste + Qualifikation, pro Tag | 200 € |
| • Mannschaftsmeisterschaften der Jugend, zweitägige Veranstaltung | 200 € |
| • Endrunde Bezirkspokal der Jugend, zweitägige Veranstaltung | 200 € |
| • Stützpunkttraining pro Tag | 20 € |
| • bei TT-Camps und Ferienlehrgängen ab 3 bis 4 Veranstaltungstagen | 100 € |

§ 6 Verschiedenes

(1) Der Bezirk übernimmt das Startgeld für

- alle zur Teilnahme an den Westdeutschen Einzelmeisterschaften nominierten Spielerinnen und Spieler aller Altersklassen (Jugend, Damen und Herren, Seniorinnen und Senioren).
- alle zur Teilnahme an den Deutschen Individualmeisterschaften für Verbandsklassen nominierten Spielerinnen und Spieler.
- alle zur Teilnahme an den Westdeutschen Mannschafts- und/oder Pokalmeisterschaften nominierten Mannschaften aller Altersklassen (Jugend, Damen und Herren, Seniorinnen und Senioren).

Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld durch den Verein an den Bezirk zurückzuzahlen (siehe § 3).

Der Vorstand des Bezirks kann auf Antrag einen Zuschuss zur Kostendeckung für die Teilnahme an Westdeutschen und/oder Deutschen Meisterschaften (Einzel und/oder Mannschaft) im Jugendbereich bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nachschüssig.